



Steuern / Buchhaltung / Controlling

▷ Steuern

Udo Cremer

Reihengeschäfte

Probeseiten

Weitere Informationen zur Fachbroschüre
und eine Bestellmöglichkeit finden Sie [hier](#).



Verlag Dashöfer

Udo Cremer

Reihengeschäfte



Verlag Dashöfer GmbH

Fachinformationen · Business-Seminare · Online-Medien

Barmbeker Straße 4a · 22303 Hamburg

Telefon: 040 413321-0 · Fax: 040 413321-10

E-Mail: info@dashoefer.de · Internet: www.dashoefer.de

Stand: Februar 2014

Copyright © 2014 Dashöfer Holding Ltd., Zypern & Verlag Dashöfer GmbH, Hamburg. Alle Rechte, insbesondere Titelrecht, Lizenzrecht und gewerbliche Schutzrechte sind im alleinigen Eigentum der Dashöfer Holding Ltd. Zypern.

Alle Rechte sind vorbehalten, insbesondere das Recht auf Vervielfältigung und Verbreitung sowie Übersetzung. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Druck, Fotokopie, elektronische oder andere Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert werden.

Die in diesem Werk enthaltenen Informationen wurden nach bestem Wissen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung erarbeitet, erfolgen aber wegen der uneinheitlichen Ergebnisse in Forschung, Rechtsprechung und Verwaltung ohne Gewähr. Der Verlag haftet insbesondere nicht für den Inhalt der vorgestellten Internet-Seiten. Die Verantwortung für Inhalt und Funktion der Links liegt bei den jeweiligen Betreibern.

Satz: Reemers Publishing Services GmbH, Luisenstraße 62, 47799 Krefeld
Druck: Mailfix e. K., 22145 Hamburg

Inhaltsverzeichnis

1	Begriffsdefinitionen	1
1.1	Begriff des Reihengeschäfts	1
1.2	Zuordnung der bewegten Lieferung	3
1.3	Reihengeschäfte mit Auslandsbezug	4
2	Ausfuhrlieferung	6
2.1	Voraussetzungen nach § 6 UStG	6
2.2	Ausländische Abnehmer	6
2.3	Nachweise	7
2.3.1	Ausfuhrnachweis	7
2.3.2	Buchnachweis	10
3	Inneregemeinschaftliche Lieferung	12
3.1	Voraussetzungen nach § 6a UStG	12
3.2	Nachweise	12
3.2.1	Belegnachweis	12
3.2.2	Buchnachweis	16
3.2.3	Form, Inhalt und Umfang der Nachweise	18
3.3	Umsatzsteuer-Identifikationsnummer	25
4	Reihengeschäfte	26
4.1	Erster Lieferer in der Reihe kommt aus dem übrigen Gemeinschaftsgebiet ..	26
4.2	Der letzte Abnehmer kommt aus dem übrigen Gemeinschaftsgebiet	30
4.3	Der letzte Abnehmer kommt aus dem Drittlandsgebiet	37
4.4	Erster Lieferer kommt aus dem Drittland	41
5	„Vielecksgeschäfte“	45
6	Inneregemeinschaftliches Dreiecksgeschäft	48
7	Anhang: Incoterms	51

1 Begriffsdefinitionen

1.1 Begriff des Reihengeschäfts

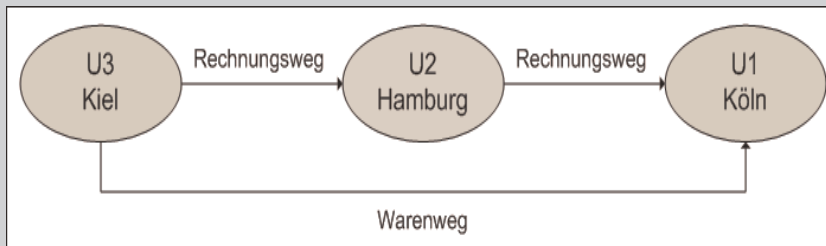
Das „Reihengeschäft“ ist mit Wirkung zum 1. Januar 1997 neu geregelt worden. Demnach liegt nach § 3 Abs. 6 S. 5 UStG ein Reihengeschäft vor, wenn mehrere Unternehmer über denselben Gegenstand Umsatzgeschäfte abschließen, wobei dieser Gegenstand bei der Beförderung oder Versendung **unmittelbar** vom ersten Unternehmer an den letzten Abnehmer gelangen muss. In diesem Fall liegen so viele Lieferungen wie Umsatzgeschäfte vor. Jedoch ist nur eine dieser Lieferungen eine Beförderungs- oder Versendungslieferung (sog. **bewegte Lieferung**).

Für die übrigen Lieferungen, die keine Beförderungs- oder Versendungslieferungen sind, bestimmt sich der Lieferort nach § 3 Abs. 7 S. 2 UStG. Dabei ist davon auszugehen, dass die Lieferungen innerhalb der Kette zeitlich nacheinander erfolgen.

Mehrere Unternehmer bedeutet, dass es mindestens drei beteiligte Unternehmer geben muss. Es können jedoch auch mehr als drei Unternehmer beteiligt sein. Von entscheidender Bedeutung ist, dass der Gegenstand der Lieferung unmittelbar von einem Lieferer in der Kette an den letzten Abnehmer gelangt.

Beispiel 1:

U1 in Köln bestellt bei dem Großhändler U2 in Hamburg eine dort nicht vorrätige Maschine. U2 gibt die Bestellung an den Hersteller U3 in Kiel weiter. Dieser befördert die Maschine mit dem eigenen Lkw unmittelbar nach Köln und übergibt sie dort U1.



Es liegt ein Reihengeschäft i. S. d. § 3 Abs. 6 S. 5 UStG vor, da mehrere Unternehmer (U1, U2, U3) über dieselbe Maschine Umsatzgeschäfte abschließen und die Maschine im Rahmen einer Beförderung unmittelbar vom ersten Unternehmer (U3) an den letzten Abnehmer (U1) gelangt.

- **Lieferung von U3 an U2:**

Die erste Lieferung von U3 an U2 ist die sog. bewegte Lieferung, da U3 die Maschine mit eigenem Lkw an den Abnehmer U1 befördert. Ort der Lieferung ist somit gem. § 3 Abs. 6 S. 1 UStG in Kiel (Beginn der Beförderung des Gegenstands).

- **Lieferung von U2 an U1:**

Die zweite Lieferung von U2 an U1 ist die sog. unbewegte Lieferung. Die unbewegte Lieferung ist der bewegten Lieferung nachfolgend. Ort dieser Lieferung ist dort, wo die Beförderung oder Versendung des Gegenstands endet (§ 3 Abs. 7 S. 2 Nr. 2 UStG). Der Ort dieser Lieferung befindet sich somit in Köln.

Beide Umsätze sind somit steuerbar und mangels Steuerbefreiung steuerpflichtig.

Bei sog. **gebrochenen Lieferungen** soll nach Ansicht der Finanzverwaltung kein Reihengeschäft vorliegen. Eine gebrochene Lieferung liegt vor, wenn ein weiterer Lieferer in der Reihe den Weiterlieferungsauftrag an den Letztabnehmer erteilt hat.

Bei reinen Inlandssachverhalten wie dem obigen ist es z.B. für U2 nicht von Bedeutung, ob sich sein Lieferort in Hamburg oder Köln befindet, da beide Städte in der Bundesrepublik Deutschland liegen. Wenn jedoch U2 oder U1 ihren Sitz im Ausland haben, dann wird diese Unterscheidung wichtig, da eine falsche Ortsbestimmung zu Fehlern in der umsatzsteuerlichen Beurteilung führen wird. **Im Rahmen von grenzüberschreitenden Reihengeschäften ist der Bestimmung des Lieferorts somit immer besondere Aufmerksamkeit zu schenken.**

1.2 Zuordnung der bewegten Lieferung

Bei Reihengeschäften kann es nur eine Beförderungs- oder Versandungslieferung geben. Diese Lieferung wird als bewegte Lieferung bezeichnet, deren Lieferort sich nach § 3 Abs. 6 S. 1 UStG bestimmt. Der Ort der bewegten Lieferung befindet sich somit immer dort, wo die Beförderung oder Versendung des Gegenstands beginnt.

Jede weitere Lieferung ist demzufolge eine **unbewegte oder ruhende Lieferung**. Der Ort dieser Lieferung bestimmt sich gem. § 3 Abs. 7 S. 2 UStG danach, ob diese Lieferung der bewegten Lieferung vorangeht oder nachfolgt. Geht die ruhende Lieferung der bewegten Lieferung voran, so ist der Lieferort für diese Lieferung dort, wo die Beförderung oder Versendung des Gegenstands beginnt. Folgt die ruhende Lieferung auf die bewegte Lieferung, so ist der Lieferort dieser Lieferung dort, wo die Beförderung oder Versendung des Gegenstands endet.

Für die Zuordnung von Beförderungen oder Versandungen lassen sich drei Regeln aufstellen:

1. Wird der Gegenstand der Lieferung durch den ersten Unternehmer (U3 in den Beispielen) befördert oder versendet, ist ihm die Beförderungs- oder Versandungslieferung zuzuordnen.
2. Wird der Gegenstand der Lieferung durch den letzten Abnehmer (U1), der kein Lieferer mehr ist, befördert oder versendet, ist die Beförderung oder Versendung der Lieferung ihm zuzuordnen. Die bewegte Lieferung ist dann die Lieferung von U2 an U1.

3. Wird der Gegenstand der Lieferung durch einen Unternehmer befördert oder versendet, der in diesem Liefergeschäft sowohl Abnehmer als auch Lieferer ist (U2), bestehen für die Zuordnung zwei Möglichkeiten:

- a) Nach § 3 Abs. 6 S. 6 1. HS UStG wird widerlegbar vermutet, dass der handelnde Unternehmer (U2) als Abnehmer aufgetreten ist. Die Beförderung oder Versendung des Gegenstands ist deshalb an ihn zuzuordnen. Die bewegte Lieferung erfolgt somit zwischen U3 und U2.
- b) Die Beförderung oder Versendung des Gegenstands wird der Lieferung des handelnden Unternehmers zugeordnet (U2), wenn er nachweist, dass er den Gegenstand der Lieferung als Lieferer befördert oder versendet hat (§ 3 Abs. 6 S. 6 2. HS UStG). Der Unternehmer kann anhand von Belegen – z.B. durch eine Auftragsbestätigung, das Doppel der Rechnung oder andere handelsübliche Belege und Aufzeichnungen – nachweisen, dass er als Lieferer aufgetreten und die Beförderung oder Versendung dementsprechend seiner eigenen Lieferung zuzuordnen ist (A 3.14 Abs. 9 UStAE).

Aus diesen Belegen muss sich eindeutig und leicht nachprüfbar ergeben, dass der Unternehmer aufgrund der mit seinem Vorlieferanten vereinbarten Lieferkonditionen Gefahr und Kosten der Beförderung oder Versendung übernommen hat. Diesen Anforderungen ist nach Auffassung der Finanzverwaltung genügt, wenn sich aus den handelsüblichen Lieferklauseln die Eigenschaft als Lieferer entnehmen lässt (A 3.14 Abs. 10 UStAE).

1.3 Reihengeschäfte mit Auslandsbezug

Bei Reihengeschäften liegen so viele Lieferungen wie Umsatzgeschäfte vor, auch wenn der Gegenstand der Lieferung oder Beförderung nie an den U2 „geliefert“ wurde. Diese beiden Lieferungen sind grundsätzlich nach allgemeinen umsatzsteuerlichen Vorschriften zu beurteilen. Deshalb sind für jeden Unternehmer in der Kette die verwirklichten Tatbestandsmerkmale zu prüfen. So kann bei einem Reihengeschäft sowohl beim ersten Lieferer (U3) als auch beim ersten Abnehmer

Der Autor



UDO CREMER ist geprüfter Bilanzbuchhalter (IHK) und hat die Steuerberaterprüfung mit Erfolg abgelegt. Er ist als Dozent für Steuer- und Wirtschaftsrecht tätig und veröffentlicht seit mehreren Jahren praxisorientierte Fachbücher zu den Themen Buchführung, Kostenrechnung, Preiskalkulation, Kennzahlen, Jahresabschluss und Steuerrecht. Daneben wirkt er als Autor an zahlreichen Fachzeitschriften und Loseblattsammlungen im Bereich der Buchhaltung und des Steuerrechts mit.

Fachinformationen für Ihren Berufsalltag

Mit einem umfangreichen Programm an Fachbroschüren in elektronischer Form (Edocs) und im Printformat (Eprints) greift der Hamburger Wirtschaftsverlag DASHÖFER zahlreiche interessante Themen auf – vom Arbeitsrecht über Steuerfragen bis hin zum Patentrecht oder zur Persönlichkeitsentwicklung. Das Themenspektrum ist groß und wächst stetig.

Unser Programm teilt sich in unterschiedliche Rubriken auf. In jeder Rubrik finden Sie kontinuierlich neue Themen:

- ▶ **Arbeitsrecht und Personalwesen**
- ▶ **Bauwesen und Architektur**
- ▶ **Unternehmensführung / Management**
- ▶ **Öffentliche Verwaltung / Non-Profit Bereich**
- ▶ **Steuern / Buchhaltung / Controlling**
- ▶ **Soziale Kompetenz**

Expertinnen und Experten schreiben kompakt, aktuell und informativ. Unser Ziel ist es, Fachwissen auf den Punkt zu bringen.

Nähere Informationen zu den einzelnen Bereichen finden Sie unter www.dashoefer.de/Fachliteratur



Verlag Dashöfer GmbH
Fachverlag für Wirtschaft, Behörden,
Selbstständige und Freiberufler
Barmbeker Straße 4a · 22303 Hamburg
Telefon: 040/413321-0
Fax: 040/413321-11
E-Mail: info@dashoefer.de
Internet: www.dashoefer.de

19,80 €
zzgl. 19 % MwSt.
ISBN 978-3-89236-008-7